

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Hermeskeil

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Hermeskeil. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- 1.2 Die Benutzung der Bücherei ist allen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- 1.3 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- 2.1 Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren werden bei der Anmeldung auch das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten und dessen Personalausweis verlangt.
- 2.2 Durch seine Anmeldung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.
- 2.3 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

3. Verhalten der Benutzer

- 3.1 Im Interesse der Benutzer ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
- 3.2 Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3.3 Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.4 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

4. Ausweis und Ausleihe

- 4.1 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 Der Ausweis muss bei jeder Entleihe vorgelegt werden. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich durch Abholung in der Stadtbücherei zu den dort ausgehängten Öffnungszeiten.

- 4.3 Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

5. Leihfrist

- 5.1 Die Leihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen. Tonkassetten, CD-Roms und Hörbücher können ebenfalls für 3 Wochen ausgeliehen werden, DVDs für 1 Woche. Eine Verlängerung ist bei Vorlage des Benutzerausweises 2mal möglich, wenn keine Vorbestellungen durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegen.
- 5.2 Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien ist begrenzt auf 5 Medien. Ausnahmen können je nach Einzelfall vom Büchereipersonal gemacht werden.
- 5.3 Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung nach Ziffer 8 dieser Satzung entgegennehmen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald die Medien zur Verfügung stehen.
- 5.4 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Werkes in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen.
- 5.5 Ist die Leihfrist um 1 Woche überschritten, wird der Säumige an die Rückgabe der Werke schriftlich durch eine erste Mahnung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird nach Ablauf je einer Woche schriftlich durch eine zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt eine schriftliche Rückgabeeinweisung mit Zwangsgeldandrohung.
- 5.6 Sind bis zum Zugang der schriftlichen Rückgabeeinweisung die ausgegebenen Medien noch nicht zurückgegeben worden, so ist die Stadt Hermeskeil berechtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro zu erheben.
- 5.7 Vom ersten Tage des Verzuges bis zum Zugang der Androhung des Zwangsgeldes werden Versäumnisgebühren nach Ziffer 8 dieser Benutzungsordnung erhoben.

6. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung kann eine Gebühr nach Ziffer 8 erhoben werden.

7. Behandlung der Medien

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- 7.2 Bei Verstoß gegen die v. g. Ziffer 1 ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Für verloren gegangene oder nicht zurückgegebene Werke hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis oder den zum Zeitpunkt des Verlustes feststellbaren Marktpreis zu zahlen, wenn kein im Preis und Inhalt gleichwertiges Ersatzwerk gestellt werden kann. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach Ziffer 8 dieser Satzung erhoben.
- 7.3 Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Rückgabe der Medien.

- 7.4 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Bücherei Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 7.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 7.6 Ausgeliehene Werke dürfen nicht an Dritte verliehen werden.

8. Gebühren

- 8.1 Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Benutzerausweisgebühr für Erwachsene in Höhe von 12,00 €, gültig für 12 Monate, erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich diese Gebühr auf 9,00 €, gültig für 12 Monate, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- 8.2 Alternativ kann die Benutzerin oder der Benutzer für die einmalige Ausleihe je Medium eine Gebühr von 0,50 € zahlen.
- 8.3 Außerdem werden folgende Gebühren erhoben:
- a) je Bestellung in der Fernleihe als Bearbeitungsgebühr 1,00 €,
 - b) bei Lieferung der Bestellung als Portoersatz je 1,50 €,
 - c) für Ersatz eines verlorenen bzw. beschädigten Benutzerausweises 2,50 €,
 - d) für Ersatz von beschädigten bzw. entfernten Verbuchungsnummern je 1,00 €,
 - e) Versäumnisgebühr für verspätete Rückgabe je Medium und angefangene Woche 0,50 €,
 - f) für die Vorbestellung eines Mediums 0,50 €,
 - g) Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Werkes 2,50 €.
 - h) Kindergärten, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen sind von den Benutzungsgebühren befreit.

9. Zwangsmaßnahmen

Für die Rückgabe der entliehenen Medien, für den Anschaffungs- und Marktpreis gem. Ziffer 7 sowie für die Einziehung der Gebühren gem. Ziffer 8 findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hermeskeil, den

31.03.2015

Willi Auler, geschäftsbereichsleitender Beigeordneter